

Bekanntmachung

über die Auslegung geänderter Planunterlagen
zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

Ausbaustrecke Karlsruhe - Stuttgart - Nürnberg - Leipzig/Dresden

Abschnitt Gaschwitz (e) - Böhlen (e), 5. Bauabschnitt (Waldbahn)

Bahnhof Markkleeberg West einschließlich Straßenüberführung Koburger Straße

km 5,170 - km 6,700 Strecke 6379 Leipzig-Plagwitz - Gaschwitz

(Aktenzeichen: 521ppw/021-2021#025)

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Südost (Vorhabenträgerin), vom 17.12.2021 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Mit Schreiben vom 21.04.2023 hat die Vorhabenträgerin die Planung geändert.

Die Planänderung betrifft insbesondere die Straßenüberführung Koburger Straße sowie die Untersuchungen zu betriebsbedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen. Ein Verzeichnis der geänderten Planunterlagen ist der geänderten Planung vorgeheftet. Die Planänderungen sind in blauer Farbe dargestellt.

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 02.05.2023 bis einschließlich 01.06.2023 (einen Monat) in der Stadtverwaltung Markkleeberg, Rathausplatz 1, 04416 Markkleeberg, Hauptamt, Zimmer 006, während der folgenden Zeiten

am Montag	von 8:00 bis 16:00 Uhr
am Dienstag	von 8:00 bis 18:00 Uhr
am Mittwoch	von 8:00 bis 16:00 Uhr
am Donnerstag	von 8:00 bis 18:00 Uhr
am Freitag	von 8:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes (www.eba.bund.de/anhoerung) zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung (Blaudruck) berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 15.06.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, August-Bebel-Straße 10, 01219 Dresden, oder bei der oben genannten Stadtverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des geänderten Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt wird auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin dennoch statt, wird dies ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des geänderten Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht gemäß § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter www.eba.bund.de/datenschutzhinweise.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Stadtverwaltung)